

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Helmstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt Helmstedt und den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Helmstedt ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – (**FwVO**) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert die 1. Änderungsverordnung zur Feuerwehrverordnung vom 08.04.2025 (Nds.GVBl. Nr. 25; Nr. 27) die Ortsfeuerwehren Büddenstedt und Offleben-Reinsdorf sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO), die Ortsfeuerwehren Barmke und Emmerstedt als Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO) eingerichtet.
- (2) Gemäß § 20 Abs. 2 NBrandSchG werden die Ortsfeuerwehren der Stadt Helmstedt in die Bereiche Nord und Süd aufgeteilt.
Zum Bereich Nord gehören die Ortsfeuerwehren Helmstedt, Emmerstedt und Barmke und zum Süden die Ortsfeuerwehren Büddenstedt und Offleben-Reinsdorf.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. den 1.stellvertretenden Stadtbrandmeister oder durch die 2. stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. den 2. stellv. Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) In den nach § 1 Abs. 2 eingerichteten Bereichen nimmt jeweils eine stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder ein stellvertretender Stadtbrandmeister die Aufgaben des Stadtbrandmeisters wahr. Die 1. stellv. Stadtbrandmeisterin bzw. der 1. stellv. Stadtbrandmeister soll aus einem anderen Abschnitt kommen als die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehren werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt innerhalb von drei Monaten nach Übertragung aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Unabhängig von der in Abs. 1 genannten Befristung endet die Bestellung nach dem Ende der Amtszeit der/des (bisherigen) Ortsbrandmeister/in mit der Bestellung der neuen Führungskräfte durch die/den (neue/n) Ortsbrandmeister/in. Darüber hinaus kann die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister die Führungskräfte nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
 2. das Ansehen innerhalb der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat
 3. den Zusammenhalt in der Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gestört hat oder
 4. die Tätigkeit aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Aufstellen von speziellen taktischen Einheiten

Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister kann neben den Ortsfeuerwehren spezielle taktische Einheiten aufstellen, wenn dies zur Abwehr von besonderen Gefahrenlagen erforderlich ist (z. B. zur Abwehr von ABC-Gefahrenlagen). Diese speziellen Einheiten werden aus den taktischen Einheiten der Ortsfeuerwehren gebildet. Die Führungskräfte dieser Einheiten werden von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt und sind direkt der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister unterstellt. Eine vorzeitige Abberufung kann nach Anhörung des Stadtkommandos durch die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister erfolgen.

§ 6

Einsatzleitung

- (1) Im Zuständigkeitsbereich der Ortsfeuerwehr Helmstedt nimmt bei Einsätzen grundsätzlich die Brandmeisterin vom Dienst / der Brandmeister vom Dienst (BvD) die Funktion der Einsatzleiterin / des Einsatzleiters wahr. Die Einsatzleitung kann jederzeit nach entsprechender Dokumentation und Rücksprache mit der / dem BvD von der Ortsbrandmeisterin / vom Ortsbrandmeister bzw. einer / einem ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter übernommen werden.
- (2) Im Zuständigkeitsbereich aller anderen Ortsfeuerwehren ist bei Einsätzen die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister oder ihre / sein Stellvertreter ihr / sein Stellvertreter Einsatzleiterin / Einsatzleiter. Ist keiner von beiden anwesend, kann jederzeit nach entsprechender Dokumentation und Rücksprache mit der örtlichen Einsatzleiterin / dem örtlichen Einsatzleiter, der/ die BvD die Einsatzleitung übernehmen, sofern diese / dieser vor Ort ist.
- (3) Ist weder die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter der zuständigen Ortsfeuerwehr oder die / der BvD vor Ort, kann jederzeit nach entsprechender Dokumentation und Rücksprache mit der örtlichen Einsatzleiterin / dem örtlichen Einsatzleiter, die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter einer anderen Ortsfeuerwehr der Stadt Helmstedt, die Einsatzleitung übernehmen, sofern diese/ dieser vor Ort ist.

- (4) Grundsätzlich kann die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister oder einer ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter jederzeit nach entsprechender Dokumentation und Rücksprache mit dem / der bisherigen Einsatzleiter / Einsatzleiterin die Einsatzleitung übernehmen.
- (5) Ist keine Führungskraft gem. Abs. 1 – 4 vor Ort, übernimmt der / die erste eintreffende Gruppenführer / Gruppenführerin, wenn kein Gruppenführer / keine Gruppenführerin anwesend ist, der höchste Dienstgrad, die Einsatzleitung. Für die Übernahme der Einsatzleitung durch eine höhere Führungskraft, gelten die entsprechenden Vorgaben der Abs. 1 – 4.

§ 7

Brandmeister vom Dienst

- (1) Der Dienst der Brandmeisterin / des Brandmeisters vom Dienst (BvD) wechselt unter den Führungskräften der Stadtfeuerwehr Helmstedt gem. Dienstplan. Für den Dienstplan ist die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister der jeweiligen Ortsfeuerwehr verantwortlich.
- (2) Die BvD werden von der jeweils zuständigen Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister der jeweiligen Ortsfeuerwehr, nach Zustimmung durch die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister und Anhörung des Kommandos, berufen. Die BvD sollen die Befähigung zum Führen eines Zuges – einschl. eines erweiterten Zuges – sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges besitzen. Die Abberufung kann jederzeit erfolgen, es gelten die Vorgaben der Berufung entsprechend.
- (3) Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister und Stellvertreterinnen / Stellvertreter können ebenfalls den Dienst der / des BvD wahrnehmen.
- (4) Bei Ortsabwesenheit sowohl der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters als auch ihrer / seiner beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter hat die / der BvD im Einsatz deren Dienstobliegenheiten wahrzunehmen.
- (5) Beim Aufbau einer Einsatzleitung durch die IuK-Einheit übernimmt in der Regel die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister oder einer ihrer Stellvertreterinnen / Stellvertreter die Einsatzleitung, die / der BvD wird dann Einsatzabschnittsleiterin / Einsatzabschnittsleiter.

§ 8

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Helmstedt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - c) Überwachung der Durchsetzung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - g) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - h) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt Helmstedt für den Bereich der der Freiwilligen Feuerwehr,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der bzw. den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister/innen oder dem bzw. den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister/n, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und ihrer Stellvertreter als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Stadsicherheitsbeauftragten oder dem Stadsicherheitsbeauftragten, der oder dem Stadtseniorenbeauftragten und ggf. den nach § 5 bestellten Führerinnen/Führern der speziellen taktischen Einheiten als Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Buchstaben a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Schriftwartin oder der Schriftwart kann auch aus den Reihen der Altersabteilung / Ehrenabteilung kommen. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer

die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 2 Satz 4, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Helmstedt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Helmstedt zuzuleiten.

§ 9

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 23).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4), sowie der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer,
 - e) der Betreuerin oder dem Betreuer der Kinderfeuerwehr und der Seniorenbeauftragten oder dem Seniorenbeauftragten.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 3 Buchstabe d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Schriftwartin oder der Schriftwart kann, die Seniorenbeauftragte oder der Seniorenbeauftragte soll aus den Reihen der Altersabteilung kommen. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 8 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Buchst. d und e und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 8 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Helmstedt und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichtes),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Helmstedt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jede/r Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jede/r Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der/m Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Helmstedt zuzuleiten.

§ 11

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Falls niemand widerspricht, kann durch Zuruf abgestimmt werden. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Helmstedt nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 12

Virtuelle Sitzungen und Versammlungen

- (1) Sofern die Rechtslage Präsenzsitzungen und/ oder Versammlungen verbietet oder die Sitzungs- bzw. Versammlungsleitung dies für notwendig erachtet, können Kommandositzungen und Mitgliederversammlungen gemäß § 8, 9 und 10 im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Allen Mitgliedern und etwaigen sonst. Teilnehmenden sind unabhängig vom verwendeten technischen Weg rechtzeitig vor der Sitzung / Versammlung, die notwendigen Zugangsdaten (Link, Einwahlnummer, etc.) zugänglich zu machen. Die Mitglieder und etwaigen sonst. Teilnehmenden haben bei der Einwahl ihren vollständigen Namen anzugeben. Für Beschlüsse gelten die Regelungen des § 8 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (2) Verfahren zur Besetzung von Vorschlägen gemäß § 11 Abs. 3 bzw. § 20 Abs. 5 NBrandSchG sind grds. schriftlich durchzuführen und sollten im Regelfall nicht Gegenstand virtueller Veranstaltungen sein. Sofern keiner der Stimmberechtigten vor der Abstimmung widerspricht, ist eine offene Stimmabgabe und somit virtuelle Abstimmung möglich. Diese erfolgt nach Aufruf der/s jeweiligen Wahlberechtigten durch den/ die Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter/in. Die Stimmabgabe ist im Nachgang schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift, zu bestätigen.

- (3) Bei Präsenzveranstaltungen nach § 8, 9 und 10 kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag eine Teilnahme auf elektronischem Wege ermöglicht werden, sofern die technischen Voraussetzungen am Sitzungs- bzw. Versammlungsort gegeben sind. Über die Zulassung zur virtuellen Teilnahme entscheidet die Sitzungs- bzw. Versammlungsleitung. Bei Abstimmungen gilt Abs. 2 Sätze 2 – 4 entsprechend.

§ 13

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Helmstedt können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden, wenn sie gesundheitlich und körperlich geeignet sind und die gesetzlichen Altersvorgaben erfüllen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sollten mindestens über das Sprachniveau B2 GER verfügen. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Helmstedt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und das Sprachniveau der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 9 Abs. 2). Die Stadt Helmstedt sowie die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister sind über die Aufnahme zu informieren. Mit der Aufnahme in die Einsatzabteilung beginnt eine Probezeit von einem Jahr, in dem sich das Mitglied durch einwandfreies Verhalten im Dienst bewähren muss.
- (4) Hat sich das Mitglied innerhalb der Probezeit bewährt und seine Ausbildung innerhalb der dreijährigen Frist nach § 7 FwVO erfolgreich abgeschlossen, beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme in die Einsatzabteilung. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörigen der Altersabteilung/ Ehrenabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 14

Angehörige der Altersabteilung/ Ehrenabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung/Ehrenabteilung zu übernehmen, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung/ Ehrenabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung/ Ehrenabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung/ Ehrenabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 15

Angehörige der Reserveabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Reserveabteilung übernommen werden, wenn sie vorübergehend, zeitlich unbestimmt, an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind. Eine Rückkehr in die Einsatzabteilung ist aber grundsätzlich vorgesehen und bedarf der erneuten Antragstellung und Zustimmung des Ortskommandos.
- (2) Angehörige der Reserveabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (3) Angehörige der Reserveabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 16

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

- (2) Kinder aus der Stadt Helmstedt können Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn sie das gesetzliche Mindestalter erreicht haben und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Helmstedt können Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn sie das gesetzliche Mindestalter erreicht haben und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Weiteres regelt die als Anlage beigefügte Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung.

§ 17

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Helmstedt haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 18

Ehrenbezeichnungen/ Ehrenmitglieder

- (1) Für besondere Verdienste als langjährige/r Standbrandmeisterin / Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister kann durch den Rat der Stadt Helmstedt auf Vorschlag des Stadt- bzw. Ortskommandos die Bezeichnung Ehrenstadtbrandmeisterin / Ehrenstadtbrandmeister bzw. Ehrenortsbrandmeisterin / Ehrenortsbrandmeister verliehen werden. Für die jeweilige Stellvertreterin / den jeweiligen Stellvertreter, kann die Bezeichnung Ehrenbrandmeisterin / Ehrenbrandmeister verliehen werden.

Das Mindestalter für die Verleihung beträgt 50 Jahre und setzt eine durchgängige Mindestamtsträgerschaft von 15 Jahren als Ehrenbeamter/in der Stadt Helmstedt voraus. Die jeweils längste Funktionswahrnehmung ist maßgeblich für die entsprechende Ehrenbezeichnung (z. B. Ehrenortsbrandmeister/in). Bei der Ernennung zum / zur Ehrenstadtbrandmeister/in, zum / zur Ehrenortsbrandmeister/in oder Ehrenbrandmeister/in werden die Zeiten als Stellvertreter/in und kommissarische Berufungen im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis angerechnet.

Erweist sich eine/e Träger/in der Ehrenbezeichnung durch sein / ihr späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat dieser Auszeichnung als unwürdig oder wird

ein solches Verhalten erst nach Verleihung der Ehrenbezeichnung bekannt, kann der Rat der Stadt durch Beschluss die Verleihung widerrufen.

- (2) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Helmstedt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 19

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 20

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Helmstedt.

§ 21

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden.

Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung. Das Ortskommando ist darüber zu informieren.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Helmstedt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zum Wiederbeschaffungswert verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Helmstedt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 22

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften im Land Niedersachsen (u. a. FwVO) verliehen werden. Die im nachfolgenden Abs. (2) genannten Dienstgrade beziehen sich auf das jeweilige Dienstgrad Äquivalent gem. der **Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung-FwVO-)**, in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ (Dienstgradgruppe 1) vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades bis zum Dienstgrad „Erste Hauptbrandmeisterin oder Erster Hauptbrandmeister“ (Dienstgradgruppe 2) vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades bis zum Dienstgrad „Erste Hauptbrandmeisterin oder Erster Hauptbrandmeister“ (Dienstgradgruppe 2) an Funktionsträger der Stadtfeuerwehr, vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

Verleihungen ab dem Dienstgrad „Brandinspektorin oder Brandinspektor“ (Dienstgradgruppe 3 und ggf. 4) vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Helmstedt auf Beschluss des Ortskommandos (nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters) bzw. des Stadtkommandos.

§ 23

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern

- f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt, b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Helmstedt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Helmstedt erlassen.

- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Helmstedt schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Helmstedt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 24

Vorübergehende Suspendierungen

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Einsatzabteilung über die Befugnis des § 23 Abs. 8 hinaus bis zur Dauer von max. 3 Monaten aus disziplinarischen Gründen vom aktiven Dienst suspendieren. Das Ortskommando ist nach Möglichkeit vorher anzuhören.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Helmstedt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt vom 30.11.2021 außer Kraft.

Helmstedt, 22.12.2025

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

*Diese Satzung wurde am 23.12.2025 im Amtsblatt der Stadt Helmstedt Nr. 15/2025
Veröffentlicht und ist am 24.12.2025 in Kraft getreten.*